

landes ins Spiel kommen, wenn der vermeintliche Kulturfortschritt die Unterdrückung der Rechte eines Dritten fordert (wir erinnern nur an den Krieg in Transvaal oder die von der Regierung der Vereinigten Staaten Mexiko entriffenen Provinzen), billigen wir jeden Krieg. Die zeitliche Wohlfahrt, der materielle Fortschritt sind durchaus nicht die höchsten Güter, selbst wenn alle Klassen den gleichen Anteil an denselben hätten, noch viel weniger sind sie ein Segen, wenn die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer und hilfsbedürftiger werden. Die Männer, welche vor der Vergötterung des Staates warnen, sind die größten Wohltäter der Welt und darum auch echte Patrioten.

A. Zimmermann S. J.

V. (Nochmals eine Verletzung des Beichtsiegels vonseite dritter Personen.) Als Seitenstück zu dem Seite 353 ff. Heft II. des laufenden Jahrganges der Quartalschrift behandelten Gewissensfalles dürfte ein ähnlicher Interesse erwecken, der sich in *L'ami du clergé* Nr. 53 des Jahrganges 1905 findet und also lautet:

Mois erforscht sein Gewissen in der Nähe des Beichtstuhles, der schon von Peter besetzt ist. Dieser spricht ziemlich laut. Solange Peters Bekenntnis sich um alltägliche Sünden bewegt, bemüht sich Moïse, obwohl vergeblich, nichts davon zu vernehmen; sobald aber jener sich über einen Einbruchsdiebstahl anzuklagen beginnt, wird er von Neugierde übermannt, horcht mit gespannter Aufmerksamkeit zu, so daß er kein Wort überhört, und kommt bald zur Ueberzeugung, daß es sich um den bei seinem Freunde Leo stattgefundenen Einbruchsdiebstahl handle, dessen Täter bisher unbekannt blieb. Erfreut über diese Entdeckung, macht er dem Leo hievon Mitteilung. Leo beginnt nun, auf des Freundes Angaben gestützt, Nachforschungen anzustellen und es gelingt ihm in der That, positive Beweise von der Schuld Peters auffindig zu machen; er macht die Anzeige bei Gericht, Peter wird überwiesen und zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt, während dessen sein Weib und seine Kinder, ihres Ernährers beraubt, der größten Not und Armut ausgesetzt sind.

Die Frage über die Sündhaftigkeit der Handlungsweise des Moïse kann mit Stillschweigen übergangen werden, da sie durch die Ausführungen unter 1) und 2) des zitierten Artikels der Quartalschrift schon beantwortet ist. Anders steht die Sache um die zwei weiteren von *L'ami* gestellten und beantworteten Fragen:

1. Hatte Leo das Recht, sich, wenn auch nur indirekt, der von Moïse ihm gemachten Mitteilungen zu bedienen, um den Peter bei Gericht anklagen zu können?

2. Sind die beiden Freunde verpflichtet, den dem Dieb und seiner Familie verursachten Schaden gut zu machen?

Ad 1. Daß Leo durchaus kein Recht hatte, sich auch nur indirekt der ihm von Alois gemachten Eröffnungen zu bedienen, um den Peter verklagen zu können, steht außer allem Zweifel. Denn nach dem natürlichen und göttlichen Rechte, sowie durch die Dekrete (Clemens VIII. und Innozenz XI.¹⁾ ist es unbedingt verboten, sich auch nur indirekt dessen, was unter das Beichtgeheimnis fällt, ad gubernationem externam, für das eigene oder fremde Verhalten zu bedienen, wenn daraus ein gravamen für den Pönitent entstehen könnte. Bekannt sind die diesbezüglichen von Moralisten und Pastoralisten angeführten Beispiele: es dürfe der Pfarrer (Beichtvater) wegen der in der Beicht erlangten Kenntnis den Diensthofen nicht im Hause einsperren, um ihm das Auffuchen der sündhaften Gelegenheit außer dem Hause unmöglich zu machen, den Schlüssel nicht entfernen, damit der Pönitent nicht wieder stehlen könne u. s. w.²⁾ Allerdings gelten obige Dekrete wie die genannten pastorellen Vorschriften dem Wortlaute nach nur dem Beichtvater; da aber das Beichtsigel nicht bloß den Beichtvater, sondern jedermann, ob geistlich oder weltlich, verpflichtet, der in irgend einer Weise zur Kenntnis der sakramentalen Anklage gekommen ist, so unterstand auch Leo voll und ganz dieser Pflicht. Damit die Heiligkeit des Sakramentes gewahrt und die Aufrichtigkeit und Vollständigkeit des Bekenntnisses möglichst sicher gestellt werde, darf der Pönitent keinen wie immer gearteten Schaden oder Nachteil oder Beschwerde infolge der Anklage zu fürchten oder zu leiden haben.

Ad 2. Betreff des Schadenersatzes sagt L'ami du clergé, per se et rigore loquendo scheinen die zwei Freunde gemeinsam verpflichtet zu sein, denselben dem Dieb und seiner Familie zu leisten, und stützt seine Meinung auf folgende Beweisführung: Ohne Zweifel kann niemand, der ein Verbrechen begangen hat und deshalb vom Gerichte verurteilt worden ist, sich beklagen, daß ihm unrecht geschehen sei; insofern auch Peter nicht wegen der Verurteilung an sich; die war gerecht. Aber wie die Sache hier liegt, hatte er ein striktes Recht darauf, daß man sich nicht seiner Beicht bediente, um ihn verurteilen zu lassen, ja nicht einmal um Beweise seiner Schuld zu suchen. Da also Peters Anklage und Verurteilung nur auf Grund der Beweise erfolgte, die man ohne Benützung des Beichtbekenntnisses nicht gefunden hätte, so haben Alois und Leo dessen strikte Rechte verletzt, der erstere durch Offenbarung, der andere durch Benützung des Bekenntnisses. Da sie nun ungerechter Weise strikte Rechte verletzt haben, müssen sie verhalten werden, den dadurch verursachten Schaden gut zu machen. — Indes mildert er, das per se und rigore loquendo begründend, sein Urteil; er habe diese beiden Beschränkungen gebraucht, weil er tatsächlich eher geneigt sei zu glauben, sie

¹⁾ Decr. Clementis VIII. pro regularibus dd. 26 Maii 1594; decr. Congr. S. Off., edito auctoritate Innocentii XI. 18 Nov. 1682. Vide Gury II Num. 670.

²⁾ S. Schück-Grimmich, 11. Aufl. S. 802.

seien zur Restitution nicht verpflichtet. Um nämlich zur Gutmachung eines Schadens, von dem man selbst keinen Vorteil gezogen hat, strenge verpflichtet zu sein, müsse dieser Schaden durch eine formell ungerechte Handlung verursacht worden sein.¹⁾ Nun sei es sehr wahrscheinlich, daß Leo in Folge ignorantia invincibilis sich gar nicht bewußt war, daß er durch Benützung der ihm von Alois gemachten Mitteilung eine gegen Peter ungerechte Handlung begehe, daß er vielmehr nur sein gutes Recht zu verfolgen glaubte. Alois würde zwar zweifelsohne gewußt haben, daß er durch Bekanntgabe des aus der Beicht Gehörten nicht recht handle; aber auch von ihm lasse sich vermuten, daß er nur gegen die **Liebe**, keineswegs aber gegen die **Gerechtigkeit** zu sündigen meinte. Die Frage über die **formale** Ungerechtigkeit der beiden müsse demnach zuerst klar gestellt werden, ehe man ein endgiltiges Urteil ausspreche. Bleibt ein Zweifel, könne man sich auf das Adagium stützen: In dubiis, quod minimum est tenendum. Da sie jedoch in irgend einer Weise schuldbar waren, würde man gut tun, sie anzuspornen, der Familie des Peter zuhülfe zu kommen und den verursachten Schaden gut zu machen, soweit es sich tun läßt, und man müßte umso entschiedener darauf bestehen, wenn betreff ihrer Schuld in materia iustitiae eine Vermutung oder Wahrscheinlichkeit bestehe. — So teils wörtlich, teils sinngemäß die französische Zeitschrift.

Andere Moralisten und Pastoralisten, mit denen der Fall besprochen wurde, sprechen die beiden Freunde von vornherein von jedem Schadenersatz frei. „Von einer iniusta damnificatio“, so einer derselben, „ist überhaupt nicht zu reden, da Peter keinen Schaden, sondern die wohlverdiente Strafe erleidet. Die Art und Weise der Benützung der Beichtausgabe ist freilich ungehörig; aber Peter wurde nicht auf Grund seines Bekenntnisses schuldig gesprochen, sondern auf andere Weise hin, zu deren Auffuchung Alois' Mitteilung dem Leo die Veranlassung war. Alois hat gesündigt, Leo ebenfalls, aber keiner gegen die Gerechtigkeit, sodaß auch keiner zur Restitution verhalten werden kann. Einen Verbrecher denunzieren ist keine ungerechte Handlung.“

Aus dem Schwanken des L'ami du clergé und aus dem direkt die Restitutionspflicht verneinenden Urteil der letzteren scheint demnach die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß die Restitutionspflicht nicht gewiß, sondern zweifelhaft ist; wenn aber dies, ist sie auch nicht aufzuerlegen. Daß der Beichtwater recht und gut tun würde, den beiden Freunden ans Herz zu legen, als Genugthuung für ihren Fehler die notleidende Familie des Peter zu unterstützen, falls sie dazu in der Lage sind, versteht sich wohl von selbst.

St. Florian.

Dr. Moisl.

¹⁾ Vgl. Gury I. 659; Müller II. p. 415, ed. V.